

# **Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 17.04.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **§ 1 Verwendung**

- (1) Die der Hochschule bereitgestellten Studienzuschüsse sind zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung (Abs. 1) werden in der Regel dreißig von Hundert für zentrale Maßnahmen verwandt. <sup>2</sup>Über die Höhe und Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach Beratung mit dem Studentischen Sprecherrat und unter Abwägung von dessen Stellungnahme jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr.
- (3) <sup>1</sup>Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den dort immatrikulierten Studierenden verteilt. <sup>2</sup>Zur Ermittlung wird jeweils das laufende Wintersemester herangezogen.
- (4) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel gemäß Absatz 3 entscheidet jährlich im vierten Quartal für das folgende Kalenderjahr der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach Beratung mit der Fachschaftsvertretung und unter Abwägung von deren Stellungnahme. <sup>2</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Ziele der Hochschule zu berücksichtigen.
- (5) Die Hochschulleitung und das Sprachenzentrum legen dem Sprecherrat, die Fakultäten legen der jeweiligen Fachschaft und der Hochschulleitung jährlich spätestens bis zum 30.04. über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr Rechnung.

## **§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung von Studienzuschüssen der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.07.2013 in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 27. Oktober 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.04.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 18.04.2023

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.04.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.04.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.04.2023.